

HeidelPräp/Strafrecht AT

WS 2014/15

10. Lerneinheit: Teilnahme / Wahlfeststellung / Erfolgsqualifikation

Fall 1: A, B und C, die autonome Frauengruppe "Emanzia" aus Heidelberg, unterhalten sich im Marstallhof. Die aktive A meint, es müssten unbedingt mal wieder Zeichen gegen die bestehende Frauenfeindlichkeit in der Männerwelt gesetzt werden. Deshalb will sie zunächst das Verbindungshaus der Burschenschaft "Bursch" anzünden. B und C finden die Idee gut, wollen selbst aber nicht mitmachen. B erinnert A jedoch an die zwei Feuerlöscher im Flur des Hauses und sagt, diese müsse A unbedingt mitnehmen, damit das Feuer nicht gestoppt werden kann. Außerdem fordert B die technisch versierte C auf, einen Brandsatz zu konstruieren. C willigt ein und A fühlt sich nunmehr gut vorbereitet. Am nächsten Abend, als niemand im Verbindungshaus ist, gelangt A durch die unverschlossene Haustür in den Flur und wirft den Brandsatz der C in das Wohnzimmer. Da dieser nicht zündet, setzt A die Vorhänge in Brand, so dass sich das Feuer schnell ausbreitet. A denkt an die Worte der B und verlässt das Haus mit den zwei Feuerlöschern, die sie sich zueignen will. Zwei Mitglieder der „Bursch“, die zum Haus zurückkehren, bemerken das Feuer, alarmieren die Feuerwehr und wollen selbst das Feuer löschen. Wegen der fehlenden Löschgeräte können sie zunächst nichts tun, so dass sich das Feuer weiter ausbreiten kann. Die später eintreffende Feuerwehr vermag das Haus zwar noch zu retten, jedoch sind vier Wohnräume vollständig ausgebrannt. Beim nächsten Treffen der Gruppe verkündet A, dass sie bei ihrer Rede auf der offiziellen Erstsemesterveranstaltung vor der "Bursch" warnen will. Diese würden Kampfsportübungen in den Tiefen des Odenwaldes abhalten, so dass sogar schon die Polizei aufmerksam geworden sei. B warnt A jedoch davor, diese Unwahrheit bei einem solchen Anlass zu äußern. A solle doch lieber nach und nach einzelnen Studenten davon erzählen. A folgt diesem Ratschlag.

Als eine Woche später A, B und C strickend auf den Neckarwiesen sitzen, sehen sie den P, Mitglied der "Bursch", heranjoggen. Spontan kommt A auf die Idee, ihm mit der Stricknadel einen ordentlichen Schmiss zu verpassen. A will schon losgehen, als B sagt: "Das klappt doch nie! Den Kraftprotz verprügelt Ihr besser zu zweit." Während B die Wolle hält, schnappen sich A und C den P und schlagen beide auf ihn ein. Dieser kommt mit einem blauen Auge davon.

Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt. Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht?

Fall 2: Kunstsammler K ist aufgrund von Grundstücksspekulationen in einen finanziellen Engpass geraten. Aus diesem Grund beschließt er, seine Hausbank um ein „zinsloses Darlehen“ zu erleichtern. Er lauert deshalb am 09.02. gegen 7 Uhr den beiden Geldboten G und H auf, die wie jeden Freitag die Wocheneinnahmen des Kaufhauses K zur H-Bank bringen. In dem Moment, in dem G die Tür zum Laderaum des Geldtransporters geöffnet hat, verlässt K sein Versteck. Er bedroht die Geldboten mit einer geladenen Maschinenpistole und greift sich eine der im Wageninneren befindlichen Geldbomben, in der sich etwa 200.000,- € befinden. Eilig verlässt er den Tatort, wobei er jedoch von H verfolgt wird. Als K gerade in seinen Porsche steigen will, wird er von H gestellt, der ihn mit vorgehaltener Pistole auffordert, sich zu ergeben. Aus Angst vor einer langen Gefängnisstrafe hebt K seine Waffe und streckt H mit einem gezielten Kopfschuss nieder. H stirbt kurz darauf an der Schussverletzung.

K gelingt es jedoch nicht zu fliehen, da er wenig später von einer herbeigerufenen Polizeistreife aufgegriffen wird. Widerstandslos lässt er sich festnehmen.

Anlässlich einer Durchsuchung der Wohnung des K, findet die Polizei das bei einem Einbruch in die Hamburger Kunsthalle auf spektakuläre Weise entwendete Gemälde „Die schlafende Schöne“ von Picasso. Bei dieser mehrere Monate zurückliegenden Tat stieg der bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelte Täter mit Hilfe einer Leiter durch ein im 2. Stockwerk gelegenes, angelehntes Fenster in einen Nebentrakt des Museums ein. Obwohl sämtliche Kunstwerke mit einer hochsensiblen Alarmanlage versehen waren, gelang es dem Täter, mit dem mehrere Millionen Mark teuren Werk unerkannt zu entkommen. Zurück blieb nur die Leiter und ein schwarzer Lederhandschuh, den der Täter offenbar bei seiner Flucht verloren hat.

Nach Ausschöpfung aller Erkenntnismittel lässt sich nicht eindeutig klären, ob K selbst es war, der das Gemälde entwendet hat, oder ob er es in Kenntnis des Museumseinbruchs vom Täter angekauft hat. Für die These, dass K den Einbruch selbst begangen hat, spricht unter anderem, dass er sich zur fraglichen Zeit in Hamburg aufgehalten hat, ohne einen hinreichenden Entlastungsgrund für seinen Aufenthalt angeben zu können. Zudem passt ihm der gefundene Handschuh haargenau. Andererseits hat K kurz nach der Tat einen Kredit in Höhe von 2.000.000,- € bei der H-Bank aufgenommen, ohne für den Verbleib des Geldes einen Grund angeben zu können. K selbst schweigt zu dem ganzen Vorfall. Die Tatsache jedoch, dass sich das wertvolle Gemälde im Besitz des Kunstsammlers K befindet, führt das Gericht zu dem Ergebnis, dass K das Gemälde auf strafbare Weise erlangt haben muss.

Wie hat K sich strafbar gemacht?